

Beschluss 2016/02

Datum des Beschlusses: 01.03.2016

Vorsitzende: Liane Kaipel

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betreff: Verordnung des Hochschulkollegiums zur Berufspraxis aufgrund der Hochschulzulassungsverordnung – HZV § 3 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4c BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013

Das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien verordnet auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4c Hochschulzulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013, die Mindestdauer und die Art der Berufspraxis.

1. Mindestdauer

Personen mit erfolgreich abgelegter Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung oder mit erfolgreich abgeschlossenem einschlägigem Universitäts- oder Fachhochschulstudium haben eine einschlägige Berufspraxis mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung zu absolvieren.

Personen mit erfolgreich abgelegter einschlägiger Meisterprüfung oder einer gleichwertigen einschlägigen Befähigung haben eine einschlägige Berufspraxis mindestens im Umfang einer dreijährigen Vollbeschäftigung zu absolvieren.

2. Art

Die Art der zu absolvierenden Berufspraxis muss einschlägig sein.

Einschlägigkeit liegt vor, wenn die Berufspraxis ihrem Inhalt nach in Bezug zur gewählten Ausbildung und den damit verbundenen Berufsfeldern steht.

Die Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.

Anmerkung: Die Verordnung ist auf der Homepage der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu veröffentlichen.